

**Der Grosse Rat Le Grand Conseil
des Kantons Bern du canton de Berne**

Mittwoch (Morgen), 6. September 2017

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

**22 2016.RRGR.835 Gesetz
Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) (Änderung)**

1. Lesung

Eintretensdebatte

Präsidentin. Damit starten wir mit Traktandum 22, dem Gesetz über die bernischen Landeskirchen. Dieses wurde in der SAK vorberaten. Wir führen eine freie Debatte. Dies ist die erste Lesung. Ich möchte Ihnen kurz erläutern, wie ich dieses Geschäft beraten lassen möchte. Ich möchte mit einer Eintretensdebatte beginnen. Danach würden wir den Rückweisungsantrag Köpfli diskutieren. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf folgendes hinweisen: Die aktuellste Version des Antrags ist die Version 2. Bei den Änderungsanträgen ist die Version 4 die aktuellste. Je nachdem, was nun mit dem Rückweisungsantrag Köpfli geschehen wird, ist die Debatte rasch zu Ende. Falls wir weiterfahren, würden wir mit dem Kapitel I anfangen und dann die einzelnen Artikel besprechen. Die unbestrittenen Dinge würden wir direkt zur Abstimmung bringen, und die bestrittenen Dinge würden wir diskutieren. Parallel dazu werden wir an der entsprechenden Stelle die Rückweisungsanträge behandeln. Ist der Ablauf für Sie klar? – Dies ist der Fall. Somit können wir starten. Wir führen nun die Eintretensdebatte zum Gesetz über die bernischen Landeskirchen. Kommissi-onssprecher der SAK ist Walter Messerli. Er hat nun das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Es geht um die Totalrevision des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945, also um ein 70-jähriges Gesetz, das 27-mal revidiert wurde und gesetzestech-nisch nicht mehr zeitgemäss ist. Der Beschluss vom 18. März 2015 liegt nun bereits zweieinhalb Jahre zurück. Ich möchte ihn heute etwas ausführlicher darlegen, weil etwa ein Fünftel der Grossräte damals noch gar nicht dabei war, als wir diesen Bericht behandelt haben. Damals genehmigte der Regierungsrat den Bericht Muggli und Marti und überwies diesen an den Grossen Rat mit dem Antrag, ihn zu Kenntnis zu nehmen. Der Regierungsrat formulierte als «politische Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat» acht Leitsätze. Der Grosse Rat hat diese Leitsätze in zum Teil leicht abgeänderter Form als Planungserklärungen verabschiedet und den Bericht in der Septembersession 2015 nach einer rund siebenstündigen Beratung samt diesen Planungserklärungen mit 125 Ja- gegen 8 Neinstimmen bei 8 Enthaltungen zur Kenntnis genommen. Die Rückweisungsanträge wurden mit 113 Nein- gegen 31 Ja-stimmen ohne Enthaltungen abgewiesen. Mit diesem Beschluss hat der Grosse Rat den vorliegenden Gesetzesentwurf massgeblich vorgeprägt.

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf basiert auf den Artikeln 121–125 der Kantonsverfassung. Der Entwurf des neuen Gesetzes über die bernischen Landeskirchen, in Kurzform «Landeskirchengesetz» genannt, zeichnet sich durch Kürze und Prägnanz aus. Das Gesetz regelt unter Berücksichtigung der wesentlichen Punkte die Organisation und die Finanzierung nach dem Grundsatz: «So viel wie nötig, so wenig wie möglich.» Das noch geltende Kirchengesetz umfasst 80 Artikel, der neue Entwurf noch deren 42. Folgende Grundsätze zeichnen das neue Landeskirchenrecht aus. Es gibt keine Trennung von Kirche und Staat. Es gibt jedoch eine Loslösung vom historisch gewachsenen Staatskirchenrecht durch eine stufenweise Lockerung, aber dennoch durch Weiterentwicklung des staatskirchlichen Verhältnisses und eine Anpassung an die gesellschaftlichen Entwicklungen. Den

Landeskirchen werden bedeutend weniger Vorgaben gemacht, und somit wird ihre Autonomie gestärkt. Verantwortung, Kompetenzen, die Finanzierung und die Regelung der Dienstverhältnisse werden in einer Hand zusammengeführt. Die Landeskirchen stellen ihre Geistlichen selber an und verteilen die Stellenprozente der Pfarrstellen auf die Landeskirchen. Damit werden die Dienstverhältnisse der Geistlichen in die Verantwortung und Kompetenz der Landeskirchen übertragen. Die einzelnen Dienstverhältnisse werden nicht gekündigt, sondern gehen am Stichtag kollektiv in die Verantwortung der Landeskirchen als neue Arbeitgeberinnen über. Die Übertragung der Aufgaben vom Kanton an die Landeskirchen hat zur Folge, dass der Kanton zahlreiche Erlasse aufheben kann. Damit sind wir für einmal in einer Deregulierungs-Phase. Die Landeskirchen müssen demgegenüber neue Erlasse schaffen sowie bestehende anpassen. Das benötigt Zeit, was zur Folge hat, dass das neue LKG erst am 1. 1. 2020 in Kraft treten kann, wenn wir dies heute entsprechend beschliessen und insbesondere das Gesetz in der zweiten Lesung verabschieden. Der Kanton unterstützt die Kirchen finanziell weiterhin im bisherigen Ausmass.

Es erscheint in Anbetracht der politischen Lage zurzeit nicht als opportun, ein Gesetz für die Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften auszuarbeiten. Die Landeskirchen werden dem kantonalen Datenschutzgesetz und dem kantonalen Informationsgesetz unterstellt. Die Kirchensteuern der juristischen Personen werden beibehalten. Auch dies ist ein recht heikles Thema, das wir in diesem Rat auch schon diskutiert haben. Die Kirchensteuern werden im Kirchensteuergesetz (KStG) jedoch der negativen Zweckbindung unterstellt: Sie dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

Der Kanton respektiert die historischen Rechtstitel der evangelisch – reformierten Landeskirche. Die Neukonzeption der Finanzierung basiert auf dem sogenannten Zwei-Säulen-Modell. Die erste Säule bildet die jährliche Abgeltung der historischen Rechtstitel der evangelisch-reformierten Landeskirche als Sockelbeitrag zur Bezahlung der Pfarrlöhne. Den anderen beiden Landeskirchen gewährt der Kanton aus Gründen der Gleichbehandlung einen reduzierten Sockelbeitrag. Darauf werden wir noch zurückkommen. Die zweite Säule beinhaltet Beiträge an jene Leistungen, welche die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen.

In der Vernehmlassung ist das neue Landeskirchengesetz bei der Mehrheit der Parteien und Organisationen, namentlich dem Kirchgemeindeverband und dem Pfarrverein, grundsätzlich auf Zustimmung gestossen. Zugestimmt haben auch die drei betroffenen Landeskirchen. Das möchte ich hervorheben. An die Gäste auf der Tribüne: Den Landeskirchen wird hier für die konstruktive Zusammenarbeit während der Gesetzgebungsarbeiten der beste Dank ausgesprochen.

Verschiedene Stellungnahmen und Anträge wurden in der neuen Version der Vorlage berücksichtigt. In Artikel 31 Absatz 2 LKG werden die Leistungen der Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse neu einzeln aufgeführt. Das schafft Klarheit und Transparenz. In diesem Zusammenhang wird sich der Grosse Rat mit Anträgen bezüglich der Beitragsperiode zu befassen haben. Wir werden darauf zurückkommen. Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten weiterhin gemäss Artikel 19 Absatz 1 aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden diejenigen Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder benötigen. Diese Leistungen der Gemeinden werden weiterhin nach Artikel 13 Absatz 3 KStG abgegolten. Im Rahmen eines Mitberichts lag der Kommission ein Antrag der FiKo vor, das Pensionskassengesetz in Artikel 6 zu ergänzen. Der Grund: Die FiKo ist der Meinung, dass ein Teilliquidationstatbestand vorliege, da die Mitglieder der römisch-katholischen Landeskirche aus der Bernischen Pensionskasse (BPK) ausscheiden. Auch darauf werden wir zurückkommen. Sie haben es im Vorfeld gehört: Die SAK lehnt diesen Antrag im Rahmen dieser Gesetzesrevision ab, würde ihn aber, weil wir ihn als berechtigt betrachten, in Form einer Kommissionsmotion dem Grossen Rat vorlegen. Diese käme jedoch erst zum Zug, wenn wir diesen Artikel ablehnen würden. Ich werde bei der Behandlung dieses Antrags auf die Einzelheiten zurückkommen. Die Kommission tritt einstimmig auf die Vorlage ein und stellt Ihnen den Antrag, ebenfalls darauf einzutreten.

Präsidentin. Ich danke dem Kommissionssprecher für sein Votum. Damit kommen wir zu den Fraktionen. Wir beginnen nun mit der BDP, da Vania Kohli danach wieder als Stimmenzählerin amten muss.

Vania Kohli, Bern (BDP). Vielen Dank, dass ich als Erste sprechen darf. Die BDP-Fraktion möchte der JGK und dem Regierungsrat herzlich für die Ausarbeitung dieses Gesetzes danken. Es ist kurz und prägnant, es regelt das Nötigste und es schafft genügend Freiraum für die Landeskirchen, damit diese ihre Organisationsform und ihre Strukturen anpassen können. Die kantonalen Vorgaben

sind auf wenige Grundlagen reduziert worden: Die Landeskirchen haben sich an rechtsstaatliche Grundsätze zu halten und haben demokratische Strukturen aufzuweisen. Sie legen die Zugehörigkeit ihrer Mitglieder fest und regeln das Stimm- und Wahlrecht im Landeskirchenrecht, und sie stellen ihre Geistlichen selber an. Der Kanton regelt mit diesem Gesetz auch die Finanzierung der Landeskirchen. Das Zwei-Säulen-System wird im Gesetz festgehalten, ebenso wie die zu entschädigenden Leistungen. Damit haben die Landeskirchen auch Planungssicherheit erhalten. Für die BDP-Fraktion ist das vorliegende Gesetz ein gelungener Wurf und berücksichtigt auch die verabschiedeten Planungserklärungen des Grossen Rats. Dass auch die drei Landeskirchen und der Kirchgemeindeverband das vorliegende Gesetz begrüssen, ist für uns sehr wichtig, und die BDP-Fraktion befürwortet deshalb auch das Eintreten auf dieses Gesetz.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Wir nehmen hier tatsächlich eine Totalrevision des Landeskirchengesetzes vor. Dieses Gesetz untersteht der Kantonsverfassung, über welche heute nicht diskutiert wird. Sie gibt sehr vieles vor, was das Verhältnis von Kirche und Staat betrifft. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat an der Verfassung nichts ändern wollte. Herausgekommen ist ein modernes, schlankes und klares Gesetz, welches das Verhältnis zwischen den drei Landeskirchen und dem Kanton Bern regelt. Wir haben bereits vor zwei Jahren im Zusammenhang mit dem Bericht «Kirche und Staat» über diese Frage diskutiert und acht Leitsätze verabschiedet. Als damaliger Kommissionssprecher kann ich sagen, dass diese Leitsätze vom Regierungsrat fast eins zu eins umgesetzt wurden. Wir haben damals aber im Grossen Rat auch klar gesagt, dass wir Leistungsvereinbarungen haben wollten. Der Begriff «Leistungsvereinbarung» ist der einzige Begriff, welchen wir als Leitsatz verabschiedet haben und der jetzt nicht direkt im Landeskirchengesetz vorkommt. Darüber werden wir noch diskutieren können. Ansonsten findet die SP-JUSO-PSA-Fraktion auch, dass die Landeskirchen einen wichtigen Beitrag für das Zusammenleben im Kanton Bern leisten. Wir verstehen die Landeskirchen als Volkskirchen, die offen sind und eine Art Service public in Form von Seelsorge anbieten und für die Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons da sind. Deshalb sind wir auch der Meinung, dass wir das Verhältnis zwischen Kirche und Staat so regeln können, wie es in diesem Gesetzesentwurf vorgesehen ist.

Es ist wichtig, dass die Landeskirchen mehr Autonomie erhalten und selber Pfarrerinnen und Pfarrer anstellen können. Ich fand es immer merkwürdig, wenn wir hier im Grossen Rat entscheiden mussten, welche Kirche wie viele Pfarrstellen erhalten sollte. Nun war ich erstaunt, wie rasch wir das Verhältnis zwischen Kirche und Staat verändern. Es ging viel schneller als man dachte. Vor sechs Jahren wurde hier im Rat eine Motion von mir diskutiert, die einen Bericht zu diesem Verhältnis verlangte. Damals haben nur 15 Personen dieses Anliegen unterstützt. Von diesen 15, die meinen Vorstoss unterstützt haben, sind heute noch fünf im Grossen Rat dabei. Ich hätte vor sechs Jahren nicht gedacht, dass wir schon heute über ein Gesetz diskutieren, gemäss welchem die Pfarrerinnen und Pfarrer von den Landeskirchen selber angestellt werden sollen.

Was die historischen Rechtstitel betrifft, denke ich, dass wir nun eine Lösung gefunden haben. Wir hätten diese am liebsten ad acta gelegt. Wir möchten uns eigentlich nicht mehr auf ein Papier aus dem Jahr 1804 beziehen. Aber wir haben zumindest ein «Preisschild» an diese Rechtstitel heften können. Eigentlich sind diese Rechtstitel gar nicht mehr so relevant, sie stehen noch als Pfand im Hintergrund. Wir können diese Lösung nachvollziehen. Wir denken, dass das Geld, das wir den Landeskirchen geben, wichtig ist, damit diese ihre Leistungen, die der gesamten Bevölkerung des Kantons Bern zugutekommen, weiterhin erbringen können, auch wenn dieses Geld de facto weiterhin für die Pfarrlöhne verwendet wird. Doch die Aufteilung des Geldes wird neu Sache der Landeskirchen sein.

Nun möchte ich im Namen meiner Fraktion noch auf einen letzten Punkt hinweisen: Wenn wir heute auf diese Debatte eintreten und das Landeskirchengesetz in der ersten Lesung beraten, ist dies für uns nur der erste Schritt. Wir haben damit Klarheit, was das Verhältnis zwischen den drei Landeskirchen und dem Kanton Bern betrifft. Es gibt jedoch noch viele andere Religionen in unserem Kanton. Es steht auch im Vortrag des Regierungsrats, dass dieser dabei ist, eine Religionsstrategie zu erarbeiten. Es ist für uns sehr wichtig, dass wir auch mit den anderen Religionen in unserem Kanton eine bessere Art des Zusammenlebens finden und das Verhältnis zwischen der Politik und diesen Religionen regeln. In diesem Sinne unterstützt unsere Fraktion die Regierung darin, in diesem Punkt vorwärtzumachen. Sie soll uns diese Religionsstrategie möglichst rasch vorlegen, damit wir bald darüber diskutieren können. Wer die Berichterstattung in den Medien während den letzten Wochen verfolgt hat, hat gesehen, dass es gerade im Kanton Bern wichtig ist, das Verhältnis zu anderen Religionen – namentlich zum Islam – klar zu regeln. Dies muss der nächste Schritt sein. Doch

nun machen wir uns erst einmal an die Revision des Landeskirchengesetzes. Alles andere muss folgen. Unsere Fraktion stimmt dem Eintreten zu. Sie dankt der Verwaltung für ihre Vorarbeit.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Es ist kein Geheimnis, dass der vorliegende Entwurf des Kirchengesetzes den Grünen grundsätzlich zu wenig weit geht. Wir haben es in den Ausführungen meines Vorredners auch schon gehört: Es gibt noch einiges aufzuarbeiten. Der Berg hat bei der Beratung des Berichts zum Verhältnis von Kirche und Staat im September 2015 nur eine Maus geboren. Es fehlt uns nach wie vor ein Anerkennungsgesetz, oder eben eine Religionsstrategie, welche die Grundlage bilden würde, um die anderen Religionsgemeinschaften einzubeziehen. Wir sind klar der Meinung, dass es eine wichtige Aufgabe für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft ist, hier eine saubere Regelung hinzubekommen. Wir wollen diese Gemeinschaften einbeziehen und anerkennen, aber auch die Möglichkeit haben, im Rahmen dieser Zusammenarbeit gewisse Forderungen zu stellen. Weiter haben wir in Sachen Ablösung der historischen Rechtstitel einen Schritt vorwärts gemacht. Wie Adrian Wüthrich gesagt hat, tragen diese jetzt ein Preisschild. Das finden wir gut, aber auch hier muss ein weiterer Schritt folgen. Diese beiden Punkte müssen mittelfristig unbedingt angegangen werden. Die Grünen fordern, diese in Zukunft anzugehen. Auch wir unterstützen den Regierungsrat dabei, wenn er in diese Richtung fortfährt. Dafür braucht es jedoch nicht zuletzt ein Umdenken in der Gesellschaft, eine Öffnung und eine Willkommenskultur für ein faires und friedliches Miteinander der verschiedensten Glaubensrichtungen. Nicht zuletzt muss dazu jeder bei sich selbst beginnen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht jedoch nach unserer Auffassung der Stossrichtung des Berichts und der Planungserklärungen des Grossen Rats vom September 2015. Wie der Kommissionssprecher gesagt hat, beinhaltet dieser Entwurf zahlreiche fortschrittliche Regelungen und bietet den Kirchen neue Freiheiten, und natürlich auch neue Verantwortungen. Der Staat behält jedoch in wichtigen Bereichen die Aufsicht. Er stellt insbesondere Grundanforderungen an die Ausbildung der Geistlichen. Dies erscheint uns sehr wichtig. Mehr ist zum heutigen Zeitpunkt politisch nicht möglich. Deshalb, lieber Herr Kollege Köpfli, ist es gemäss unserer Auffassung nicht der richtige Moment, um solche grundsätzlichen Forderungen zu stellen und alles neu aufzurollen und quasi wieder auf Feld 1 zurückzukehren. Ich denke, dies würde den Prozess, den wir gemacht haben, und das gegenseitige Annähern und die ehrliche Auseinandersetzung mit diesen Themen wieder gefährden. Es wäre somit eher ein Rückschritt als ein Fortschritt. Es ist auch nicht sinnvoll, die funktionierende Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat mit einer Hau-Ruck-Übung gänzlich auf den Kopf zu stellen und damit zu zerstören. Vielmehr gilt es, das Machbare umzusetzen. Gleichzeitig wird es darum gehen, mit den neuen Regelungen Erfahrungen zu sammeln. Wir wollen die Entwicklung des neuen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat beobachten und sehen, wo es noch Anpassungen braucht. Die grüne Fraktion wird deshalb sicher auf dieses Gesetz eintreten.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Die FDP hat ihre Bankenlobby, die SVP hat die Bauernverbände, die SP die Gewerkschaften und die Grünen die Umweltverbände. Die BDP hat vielleicht den Bienenzüchterverein – mir kam gerade nichts Anderes in den Sinn. (*Heiterkeit*) Die EDU schliesslich hat ihre Kirchenlobby. Das könnte man zumindest meinen. Aber ganz so einfach und klar war die Sachlage beim neuen Kirchengesetz für uns nicht. Wir haben die Gesetzesänderungsvorschläge und die vorgebrachten Anträge offen angeschaut. Für uns ist das Ganze nicht so klar, wie man vielleicht von aussen meinen könnte. Einerseits sind wir als EDU-Fraktion sehr für unser christliches Erbe dankbar. Ich durfte am Freitagabend den Vortrag eines indischen Philosophen und Schriftstellers anhören, der sich intensiv mit der Bibel und ihrer Bedeutung für die westliche Zivilisation befasst hat. Als Aussenstehender konnte er aufzeigen, wie kostbar dieses Erbe ist. Dieses Erbe, das unseren Rechtsstaat und unsere Demokratie geprägt hat. Dazu gehört auch die Reformation, die eine Demokratisierung der Bildung sowie weitere positive Entwicklungen ausgelöst hat. Schätzen wir somit unser christliches Erbe, und tragen wir ihm Sorge! Gleichzeitig empfinden wir eine gewisse Skepsis gegenüber einer zu engen Verzahnung von Kirche und Staat. Vielleicht ist dies heutzutage nicht mehr im selben Ausmass ein Problem wie etwa die Verzahnung von Grossbanken und Staat. Kirchen sind schliesslich nicht «too big to fail». Aber es ist wichtig, dass wir uns die Frage stellen, wie weit die Landeskirchen mit dem Staat verzahnt sein sollen. Wir sind froh über die Änderungsanträge, die eingebracht wurden. Wir finden es wichtig, über diese Dinge zu sprechen.

Adrian Wüthrich hat vorhin von den Landeskirchen als Service public gesprochen. Für uns besteht hier ein Spannungsfeld. Wir kennen alle das Sprichwort: «Wer zahlt, befiehlt». Wir finden es nicht

nur gut, wenn sich die Kirche am Mainstream orientiert. Letzten Endes muss die Kirche auch den Mut haben, wie der Jünger Petrus hinzustehen und zu sagen: «Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen.» Wir anerkennen auch die Komplexität der Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern, mit den Rechtstiteln etc. Es ist uns auch klar, dass man die beiden nicht von einem Tag auf den anderen völlig trennen kann. Wir unterstützen zum jetzigen Zeitpunkt auch keine völlige Trennung von Kirche und Staat. Aber wir empfinden eine gewisse Offenheit gegenüber ein paar Änderungsvorschlägen, die eingebracht wurden und die über das hinausgehen, was man doch als sehr zahme, langsame Veränderung empfindet. Wir werden uns später noch detailliert dazu äussern.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Ich kann fast etwas Ähnliches sagen, wie ich vor zwei Jahren gesagt habe, als wir den Bericht «Kirche und Staat» hier behandelt haben. Die FDP steht hinter den Anträgen des Regierungsrats zu dem vorliegenden Gesetz. Ich kann auch vorwegnehmen, dass sie bei den diversen Einzelanträgen meistens hinter der Mehrheit der SAK steht. Mit diesem Gesetz erreichen wir eine stufenweise weitere Lockerung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Dies begrüsst die FDP ausdrücklich. Aber auch der Vortrag ist sehr aussagekräftig. Wir danken an dieser Stelle der JGK bestens für die geleistete Arbeit. Im Vortrag wird der Grundsatz mehrmals erwähnt, dass sich die Finanzierung der kirchlichen Aufgaben durch den Kanton angesichts der Glaubens- und Gewissensfreiheit nur noch dort begründen lässt, wo ein öffentliches Interesse besteht. Das unterstützen wir. Der Reformbedarf des mittlerweile 70-jährigen Kirchengesetzes ist unbestritten. Dieser ist ausgeprägt. Das wurde hier vorne bereits mehrmals gesagt. Das markanteste Beispiel für den Handlungsbedarf ist sicher der Umstand, dass der Kanton Bern als einziger Kanton in der ganzen Schweiz heute noch die Geistlichen selber anstellt. Das werden wir mit diesem Gesetz ändern. Grundsätzlich ist die FDP mit dem neuen Landeskirchengesetz und den Überlegungen, die diesem zugrunde liegen, einverstanden. Sie stimmt diesem zu. Es ist an der Zeit, einen weiteren Schritt auf diesem Weg, auf dem wir immerhin schon seit mehreren Jahrhunderten unterwegs sind, zu gehen. Dass dieser Schritt mit der vorliegenden Totalrevision innerhalb des geltenden Verfassungsrechts vollzogen wird, begrüssen wir. Wir glauben, dass eine vollständige Trennung von Kirche und Staat nicht angebracht ist. Wir wollen dies nicht. Die Autonomie, aber damit auch die Eigenverantwortung der Landeskirchen soll gestärkt werden.

Ganz besonders unterstreichen wir folgende Elemente dieses Gesetzes: Die Zuständigkeit der Kirchen im Personalbereich wird markant erhöht. Die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Verantwortung werden sich in einer einzigen Hand befinden. Der Kanton legt nur noch die Grundsätze der Organisation der Kirchen fest. Weiter dürfen die Kirchensteuern der juristischen Personen nicht mehr für Kultuszwecke verwendet werden, wie der Kommissionssprecher dargelegt hat. Die Anstellungsverhältnisse werden neu umfassend durch die Landeskirchen administriert, und es werden neue Übereinkünfte oder eben Leistungsvereinbarungen mit den Landeskirchen betreffend die gesamtgesellschaftlichen Leistungen abgeschlossen. Nicht zuletzt unterstützen wir, dass die Landeskirchen dem Informationsgesetz und dem Datenschutzgesetz unterstellt werden. Sie haben noch die Möglichkeit, zusätzliche Ergänzungen oder Präzisierungen vorzunehmen, wenn ihre spezielle Situation dies erfordert. Wir stellen fest, dass der Gesetzesentwurf praktisch vollumfänglich den acht Planungserklärungen entspricht, die der Grosse Rat formuliert hat, und die wir dann auch als Fraktion geschlossen unterstützt haben. Deshalb lehnen wir den Rückweisungsantrag der glp ab. Wir sind für das Eintreten. Wir danken der JGK für die Ausarbeitung des Entwurfs. Zu den Anträgen äussern wir uns separat.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Als wir im September 2015 den Bericht zum Verhältnis von Kirche und Staat besprochen haben, hat Herr Kollege Hannes Zaugg damals vom Haarewaschen und Frisieren gesprochen. Die Beratung des Berichts sei erst einmal das Waschen. Das Schneiden und Frisieren folge dann im Rahmen der Beratung dieses Gesetzes. Ich bin der Meinung, dass wir damals nicht nur gewaschen haben. Mit der Überweisung der Planungserklärungen haben wir bereits geschnitten. Zwischenzeitlich haben Verwaltung und Regierung mit der Gesetzesausarbeitung noch die «Friseur» erstellt. Ich kann es vorwegnehmen: Sie hat es gut gemacht. Die SVP dankt der JGK und der Regierung für die gute Ausarbeitung des Kirchengesetzes auf der Grundlage des Berichts «Kirche und Staat», der vom Grossen Rat im Jahr 2015 mit Planungserklärungen verabschiedet wurde. Wie bereits meine Vorredner aus den anderen Fraktionen ausgeführt haben, wurden die Planungserklärungen gut in das vorliegende Gesetz eingearbeitet. Sie entsprechen grösstenteils den Vorgaben des Grossen Rats, die dieser anlässlich der Debatte über den Bericht gemacht hat.

Das Plenum hat Bestrebungen in Richtung einer Öffnung für alle Religionsgruppen damals klar abgelehnt und wollte auch kein Anerkennungsgesetz für andere Religionen in Angriff nehmen. Auch wollte es die historischen Rechtstitel nicht ablösen. Der Antrag betreffend Vorgaben zu einem Gesamtarbeitsvertrag wurde ebenfalls nicht gutgeheissen.

Im September 2016 nahm auch die SVP zum ersten Vernehmlassungsentwurf Stellung. Man hat verschiedene Anregungen eingebracht. Diese Anregungen wurden grösstenteils aufgenommen. Der vorliegende Gesetzesentwurf beruht auf den vom Grossen Rat im Jahr 2015 beschlossenen Grundlagen inklusive der acht überwiesenen Leitsätze. Wir dürfen uns heute mit einer Vorlage auseinandersetzen, die der gewollten Entflechtung von Kirche und Staat entspricht und es den Landeskirchen ermöglicht, ihre wichtigen Aufgaben in unserem Staat auch in Zukunft erfolgreich wahrzunehmen. Handlungsbedarf orten wir noch im Bereich der Pensionskassenregelung, wozu ja ein überparteilicher Antrag vorliegt. Auf dieses Problem hat die SVP bereits in der Kommission hingewiesen und einen entsprechenden Antrag gestellt. In der Sache wurde diesem Antrag in der Kommission viel Sympathie entgegengebracht. Leider hat jedoch der Mut gefehlt, eine klare Vorgabe zu machen.

Zum Rückweisungsantrag von Kollege Köpfli: Es werden keine neuen Fragen aufgeworfen. Alle von ihm gestellten Forderungen wurden bereits mehrfach in der Kommission sowie während der Beratung im September 2015 diskutiert, und es wurde darüber beschlossen. Eine grosse Mehrheit will nun eine milde Entflechtung von Kirche und Staat, und nicht einen jahrzehntelangen Zermürbungskampf mit der Kirche oder die Schaffung eines Anerkennungsgesetzes, welches in der Bevölkerung wohl kaum eine Chance hätte. Wir stimmen dem Eintreten zu und hoffen auf eine gute, konstruktive Beratung dieses Gesetzes.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Die EVP stimmt der hier vorgeschlagenen Reform und Weiterentwicklung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat grundsätzlich zu. Das vorliegende Gesetz orientiert sich an den Richtlinien und Planungserklärungen, die wir hier in diesem Rat vor zwei Jahren im Rahmen der Grundsatzdebatte zum Verhältnis zwischen Kirche und Staat verabschiedet haben. Das bestehende Kirchengesetz aus dem Jahr 1945 hat zwar noch kein biblisches Alter erreicht, doch es ist dringend revisionsbedürftig. Das neue Landeskirchengesetz ist schlank und übersichtlich, und es regelt nur das Nötigste. Wir befürworten namentlich die Entflechtung und die grössere Autonomie der Landeskirchen, die Anstellung der Geistlichen durch die Landeskirchen selber und das neue Finanzierungsmodell über das Zwei-Säulen-Prinzip. Damit wird ein verlässliches Finanzierungssystem geschaffen, welches den Kirchen eine gewisse Planungssicherheit gibt und welches unabhängig ist von den jährlichen Budgetdebatten in diesem Rat. Der Staat hat ein Interesse an gut aufgestellten Landeskirchen. Diese leisten einen wichtigen Beitrag für den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Die Kirchen sind auch die Trägerinnen unseres christlichen kulturellen Erbes. Trotzdem bleibt für die EVP bei dieser Gesetzesrevision ein gewisser fader Beigeschmack bestehen. Obwohl auch Freikirchen und Gemeinschaften einen wichtigen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, bleibt ihnen die staatliche Unterstützung und Anerkennung versagt. Im Unterschied zu den Landeskirchen erhalten sie keine Beiträge für ihre gemeinnützigen Leistungen. Diese Ungleichbehandlung muss in einem nächsten Reformschritt nach Abschluss der Beratungen über das Landeskirchengesetz unbedingt an die Hand genommen werden. Wir sind auch bereit und gewillt, erste Schritte in Richtung einer Anerkennung anderer Gemeinschaften zu gehen. Für die EVP ist es wichtig, dass der Kanton sich religionspolitisch nicht heraushält, auch wenn er die Religionsfreiheit hochhält und der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist. Vielmehr soll er seine Verantwortung gerade im sensiblen Bereich der Religionen wahrnehmen.

Weitestgehend unangetastet bleiben in der vorliegenden Vorlage auch die Organisation und die Strukturen der Kirchgemeinden. Es ist schon speziell, dass zwar die Organisationsfreiheit der Gesamtkirche gewährleistet wird, aber gleichzeitig bezüglich der Organisation der Kirchgemeinden nach wie vor strenge Vorschriften bestehen. So werden neue Erscheinungen wie zum Beispiel das Aufkommen von Migrantenkirchen und eine mögliche Integration derselben in die bestehenden Kirchgemeindestrukturen überhaupt nicht berücksichtigt. Uns ist jedoch klar, dass man im Augenblick keine Verfassungsänderung vornehmen will. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben. Für die EVP ist es klar, dass früher oder später auch Anpassungen bei der Organisation und Struktur der Kirchgemeinden ein Thema sein müssen. Schliesslich darf die geplante Neuregelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nicht darüber hinwegtäuschen, dass es letztlich für eine tiefergehende Reform und Erneuerung der Landeskirchen mehr braucht als nur Änderungen und Anpassungen struktureller und finanzieller Artikel. Die kirchlichen Strukturen und Institutionen müssen mit

Leben und mit konkreten Inhalten gefüllt werden. Eine echte Reform und Erneuerung wird nur dann gelingen, wenn sich die Landeskirchen auf ihre Wurzeln, konkret auf das Wort Gottes, zurückbesinnen und sich verstärkt der Verkündigung als eine ihrer Kernaufgaben konzentrieren. Dann gibt es vielleicht auch eine Trendumkehr bei den Kirchenaustritten. Die EVP-Fraktion tritt auf die Revision des Landeskirchengesetzes ein.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Ueli Augstburger hat mir eine Steilvorlage gegeben. Vielen Dank. Ich habe in meinem Votum zum Bericht «Kirche und Staat» tatsächlich dieses Bild verwendet. Weil wir alte Zöpfe abschneiden wollten, habe ich den Bericht als «Frisurenheft» bezeichnet, welches aufzeigt, welche Frisur man dem zukünftigen Verhältnis von Kirche und Staat geben könnte. Mal sehen, ob ich bei diesem Bild bleiben kann. Man hat sich nun an die Arbeit gemacht und hat ein wenig die Spitzen zurückgeschnitten, aber aus unserer Sicht hat man vor allem geföhnt. Dies will man uns als etwas grundsätzlich Neues verkaufen. Man bezahlt nun den Coiffeur nicht mehr direkt, sondern bezahlt dieses Geld stattdessen dem Salon und schreibt im Gesetz, dass zu den Hauptaufgaben des Salons das Waschen, Schneiden und Föhnen gehöre. Diese Auflistung nennt man dann «Leistungsvereinbarung». Noch immer finanziert jeder, der eine Glatze hat und nie zum Coiffeur geht, und auch alle, die sich die Haare selber schneiden, diesen Salon über die Steuern mit. Das alles, weil man sich auf ein über 200 Jahre altes Papier beruft. Man habe damals den Salon und alle Scheren übernommen. In der Zwischenzeit hat man zwar laufend in die Sache investiert, aber gemäss den Juristen in der JGK besteht diese Schuld ewig. Kein Wunder, schliesslich geht es um die Kirche.

Damit verlasse ich dieses Bild, bevor man mir vorwirft, dies sei das haarigste Votum, welches ich je abgeliefert hätte. Sie merken es: Die glp ist nicht ganz so zufrieden mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes wie die meisten anderen Fraktionen. Man predigt hier zwar Wasser, aber wenn man genau hinschaut, riecht es eher nach altem Wein in neuen Schläuchen. Von einer klaren Trennung zwischen Kirche und Staat sind wir wohl weiter entfernt als zuvor. Man schiebt der Kirche Jahr für Jahr grosse Summen zu, ohne dass dafür die geforderten Leistungsvereinbarungen formuliert werden. Als Tüpfelchen auf dem i bindet man diese Summen noch an das Lohnsummenwachstum des Kantons. Dass die Lohnsumme steigen wird, ist so sicher wie das Amen in der Kirche. Für nächstes Jahr beispielsweise rechnet die Regierung mit einem Lohnsummenwachstum von 1,8 Prozent. Das macht 2018 bereits zusätzliche 780 000 Franken aus für den Sockelbeitrag. Während der ersten sechsjährigen Periode wären dies hochgerechnet 5 Mio. Franken. Das beschliessen wir ausgerechnet zwei Monate vor der mutmasslich heissen Debatte um ein Entlastungspaket. Die gleiche Regierung, die uns immer vorbetet, man müsse überall sparen, ist auf einmal recht grosszügig mit der Verteilung des Mannas.

Bitte verstehen Sie uns nicht falsch: Wir haben weder etwas gegen Pfarrerinnen und Pfarrer noch gegen die Kirche als Institution. Schon gar nichts haben wir gegen Leute, die einen starken Glauben haben und diesen leben. Wir sind ganz einfach der Meinung, dass der Glaube etwas Privates ist. Ich bin selber in einer sehr christlichen Familie aufgewachsen. Nicht christlich in dem Sinne, dass man jeden Sonntag in die Kirche ging, aber im Vorleben der Nächstenliebe. Ich gebe auch zu, dass ich eher ein «Schlechtwetter-Gläubiger» bin. Wenn es mir gut geht, lasse ich jeweils den Schirm irgendwo stehen. Zum Glück weiss man beim Glauben immer, wo der Schirm steht. Vielleicht gerade wegen dieser Einstellung wäre ich auch bereit, für Dienstleistungen der Kirche zu bezahlen, und zwar direkt und nicht über die Steuern. Salopp gesagt: Wer weiss heiraten will, soll ein paar blaue Scheine zücken. Wir anerkennen auch die gesellschaftlichen Leistungen, die die Kirchen erbringen. Es ist uns bekannt, dass gerade in diesem Bereich sehr viel ehrenamtliche Arbeit geleistet wird. Wir sind auch der Meinung, dass solche Leistungen abgegolten werden sollen. Aber eben: Leistungen und nicht ein über 200-jähriger Rechtstitel, den man scheinbar nicht lösen kann. Doch als David können wir trotz grossem Glauben an die Sache den Kampf gegen Goliath nicht gewinnen, um hier noch einen weiteren biblischen Vergleich anzufügen. Allerdings muss ich zugeben, dass es hier eher um den Kampf des Sancho Panza gegen die Windmühlen geht.

Weiter möchte ich erwähnen, dass offenbar bei den Abänderungsvorschlägen eine göttliche Hand im Spiel war. Auf einmal haben sich da Artikel verschoben, und Rückweisungsanträge wurden zu Eventualanträgen, wie es gerade in der neusten Version der Fall war. Es wurden auch Anträge derart auseinandergerissen, dass niemand mehr aus ihnen schlau wurde. Wer weiss, vielleicht schaffen wir es hier am Rednerpult, die einen oder anderen Grossrätinnen und Grossräte noch zu überzeugen. Ich vermute aber eher, dass man eher ein Schiffstau durch ein Nadelöhr fädeln kann, als dass man diesen Kanton einen Schritt näher an die Trennung von Kirche und Staat bringt. Übrigens

ist «Schiffstau» die richtige Übersetzung, nicht «Kamel». Wie Sie sehen, kenne ich die Bibel ein bisschen. Wenn Sie also auf dieses Gesetz eintreten wollen, haben Sie auch den Segen der glp.

Präsidentin. Wir befinden uns immer noch in der Eintretensdebatte. Ich gebe dem Vize-Regierungspräsidenten, Christoph Neuhaus, das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Erlauben Sie mir, ein wenig länger zu sprechen. Alle 70 Jahre darf man dies tun. Wir beraten heute das neue Landeskirchengesetz in der ersten Lesung. Mit dem Erlass soll das partnerschaftliche Verhältnis von Kirche und Staat organisch weiterentwickelt werden. Ich habe hier im Rat von «Evolution statt Revolution» gesprochen, und dabei bleibt es. Ich gliedere mein Eintretensvotum in zwei Teile. In einem ersten Teil werfe ich einen Blick zurück. Sie müssen sich nicht fürchten: Ich beginne nicht bei Adam und Eva. Aber die Zukunft kann nur gestalten, wer die Vergangenheit kennt. Das Christentum ist nicht die einzige Religion auf dieser Erde, aber das Christentum hat unser bernisches Gemeinwesen durch und durch geprägt. Das Christentum gehört zu unseren bleibenden Wurzeln. Hinter meinem Rücken, neben dem Regierungsratszimmer, hat es eine Kapelle. Auch das Jüngste Gericht über dem Hauptportal des Berner Münsters und der Moses-Brunnen auf dem Münsterplatz erinnern mich jeden Tag daran: Wir Menschen sind keine Eintagsfliegen. Wir verantworten unser Tun und Lassen gegenüber einem höheren Ort. Der Wahltag ist nicht der letzte Tag, den es gibt. Das Christentum hat die äusseren Bilder, die wir Menschen uns von der Welt machen, zu symbolischen Bildern verdichtet und leitet unsere Institutionen stärker, als uns bewusst ist, und als wir manchmal wahrhaben wollen. Selbst bei der Negation von Religion geht es dem modernen Staat wie dem Bürgermeister von Strassburg, der in der französischen Revolution den Münsterturm vor der Zerstörung retten wollte. Die Jakobiner wollten den Strassburger Münsterturm schleifen, weil er höher als die andern Gebäude sei und deshalb den Anspruch auf republikanische Gleichheit verletze. Der Bürgermeister liebte seinen Turm. Deshalb setzte er ihm kurzentschlossen eine Jakobinermütze auf und erklärte ihn zum Symbol der Freiheit. Der Turm war gerettet und steht bis heute noch an seinem gewohnten, ehrwürdigen Platz. Schon Karl der Grosse beschrieb seine Aufgabe als Kaiser darin, für die äusseren Angelegenheiten der Kirche zu sorgen, während die Kirche selber sich um das Innere kümmere.

Dieses Jahr feiern wir 500 Jahre Reformation. 500 Jahre sind vergangen seit dem Anschlag von Luthers Thesen an der Schlosskirche zu Wittenberg. Die Berner Obrigkeit lud im Jahr 1528 in einem hoheitlichen Akt zu einer Glaubensdisputation ein und befahl nicht nur den Pfarrern, sondern auch den Bischöfen von Konstanz, Lausanne, Basel und Sitten, dort zu erscheinen. Die Bischöfe erschienen nicht. Die bernische Bevölkerung war fortan durch Entscheid der Obrigkeit reformiert. Erst durch den Wiener Kongress 1815 und die Integration des Juras in den Kanton Bern wurde die katholische Kirche in bernischen Landen wieder heimisch. 1871 kamen die Christkatholiken hinzu. Papst Pius IX sagte ja damals, er sei unfehlbar, was zur Gründung dieser Kirche führte. 1874 schuf der Kanton Bern die Landeskirchen und gab den Kirchgemeinden das Recht, ihren Pfarrer zu wählen. Am 6. Mai 1945 wurde das bis heute gültige Kirchengesetz in Kraft gesetzt. Ich bitte Sie deshalb, sich bei Ihren Voten diese lange Geschichte vor Augen zu halten, wenn Sie hier diskutieren und im guten Sinne streiten. Und ich bitte Sie, die beiden Worte zu beherzigen, die der Heilige Benedikt von Nursia mit Verantwortung verband: «discretio» und «aequitas». Discretio bedeutet, das rechte Mass zwischen «zu viel» und «zu wenig» zu finden. Und «aequitas» meint, den verschiedenen Aspekten einer Sache im Ganzen gerecht zu werden.

So komme ich zur Gegenwart und zu unserem neuen Landeskirchengesetz. Auf welchen Vorarbeiten und politischen Grundsatzentscheiden beruht nun dieses neue Gesetz? Am 18. März 2015 hatte der Regierungsrat dem Grossen Rat den Bericht betreffend «Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern» unterbreitet. Der Bericht des Regierungsrats basiert auf einer im Jahr 2014 erstellten externen Studie von Rechtsanwalt Rudolf Muggli und Ökonom Michael Marti der Firma ECOPLAN. Im Auftrag des Regierungsrats haben die beiden Experten aufgezeigt, wie sich das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Bern entwickelt hat, welche Leistungen die Kirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen und wie diese Leistungen durch die Mitglieder der Kirchen und durch den Staat finanziert werden. Der Regierungsrat hat aus dem Expertenbericht seine politischen Schlussfolgerungen gezogen und zu Händen des Grossen Rats Reformvorschläge für eine Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern formuliert. Im Wesentlichen hat er beantragt, das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern innerhalb des geltenden Verfassungsrechts weiterzuentwickeln. Diese Weiterentwicklung soll nun über eine Totalrevision des über 70-jährigen Kirchengesetzes geschehen.

In der Septembersession 2015 haben Sie den Expertenbericht und den Bericht des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Dabei sind Sie im Wesentlichen den Schlussfolgerungen des Regierungsrats gefolgt und haben in acht Planungserklärungen die Stossrichtung der Reform festgelegt. An diese haben wir uns auch gehalten. Gestützt darauf hat meine Direktion im Herbst 2015 die Gesetzesarbeiten an die Hand genommen und die Vorlage mit den verschiedenen Akteuren, das heisst, den drei Landeskirchen, dem Kirchgemeindeverband, dem Pfarrverein und dem Bernischen Staatspersonalverband (BSPV) erarbeitet. Ebenso wurden die jüdischen Gemeinden einbezogen. Zum Gesetzesentwurf fand im Herbst 2016 eine breite Vernehmlassung statt. Der Entwurf wurde im Wesentlichen gut aufgenommen. Die vom Regierungsrat Ende März zu Händen des Parlaments verabschiedete Vorlage wurde am 19. Juni von der vorbereitenden SAK beraten. An dieser Stelle danke ich der SAK unter der kundigen Leitung ihres Präsidenten Walter Messerli für die gute Aufnahme der Vorlage. Der Antrag auf eine erste Lesung wurde in der SAK einstimmig verabschiedet. Der Regierungsrat hat keine Differenz zum Antrag der SAK geschaffen.

Nun stehen wir bei diesem gesetzgeberischen «Jahrhundertvorhaben» vor dem entscheidenden nächsten Schritt: der ersten Lesung des Gesetzes. Mit dem neuen Landeskirchengesetz will der Kanton das Verhältnis von Kirche und Staat weiterentwickeln und die Autonomie der Landeskirchen stärken. Hingegen steht keine radikale Trennung von Kirche und Staat an. Hierzu müsste die Kantonsverfassung wie gesagt revidiert werden. Im Landeskirchengesetz geht es um organisatorische, personalrechtliche und finanzielle Fragen und Reformvorschläge. Der Kanton schafft mit dem Landeskirchengesetz das rechtliche Gefäss dafür. Für die Glaubensinhalte in diesem Gefäss sind die Landeskirchen zuständig. Sie müssen das Gefäss im kirchlichen Alltag mit Leben ausfüllen. Die Stärkung der Autonomie der Landeskirchen hat zur Folge, dass die kantonalen Vorgaben für die Organisation im neuen Gesetz auf wenige Grundprinzipien reduziert werden. Die Landeskirchen müssen sich beispielsweise an rechtsstaatliche Grundsätze halten und über demokratische Strukturen verfügen. Der Kanton kann als Folge davon 15 Erlasse, Dekrete und Verordnungen, aufheben. Die wenigen Vorgaben des Kantons sind Ausfluss der öffentlich-rechtlichen Anerkennung der Landeskirchen als spezielle Körperschaften des kantonalen Rechts. Autonomie bedeutet auch, dass die Landeskirchen die Zugehörigkeit ihrer Kirchenmitglieder festlegen und das Stimm- und Wahlrecht im landeskirchlichen Recht für ihre Mitglieder regeln. Neu sollen die Landeskirchen künftig ihre Geistlichen selber anstellen und entlohnen können und selber entscheiden, wie die Pfarrstellen auf ihre Kirchgemeinden verteilt werden. Der Kanton stellt somit die Geistlichen nicht mehr selber an, wie dies heute der Fall ist.

Für den Kanton sind die Landeskirchen wichtige Partnerinnen, mit denen er auch in Zukunft eng zusammen arbeitet und denen er Vorberatungs- und Antragsrechte in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten einräumt. Der Kanton anerkennt, dass die drei Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gesellschaft, zum Frieden unter den Religionen und zur Vermittlung von grundlegenden christlichen Werten beitragen. Im Vorfeld zu den Gesetzgebungsarbeiten hat der Regierungsrat die von den Landeskirchen für die Gesellschaft im Kanton Bern erbrachten gesamtgesellschaftlichen Leistungen schätzen lassen. Die Experten Muggli und Marti haben die monetären Leistungen der Landeskirchen für das Jahr 2013 erfasst und kommen auf einen jährlichen Betrag von rund 133 Mio. Franken. Das ist einiges mehr als das, worüber wir jetzt diskutieren. Stellt man diesen Leistungen die Finanzierung aus allgemeinen Steuermitteln des Kantons, also die rund 75 Mio. Franken für die Bezahlung der vom Kanton angestellten Geistlichen, und die Kirchensteuern der juristischen Personen von rund 35 Mio. Franken gegenüber, erreichen die Leistungen der Landeskirchen somit einen deutlich höheren Wert. Salopp gesagt: Die Landeskirchen sind für den Kanton ihren Preis wert. Das sage ich als Ökonom.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde ein neues Finanzierungssystem der Landeskirchen entwickelt, welches auf zwei Säulen basiert. Mit der ersten Säule trägt der Kanton der historischen Tatsache Rechnung, dass der Kanton vor über zweihundert Jahren einen Teil der Kirchengüter der evangelisch-reformierten Landeskirche entschädigungslos übernommen hat. Im Vertrag vom 7. Mai 1804 haben wir auch das Land und die Liegenschaften übernommen. Obwohl die römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche nicht über vergleichbare historische Rechtstitel verfügen, sollen aus Gründen der Gleichbehandlung auch diese beiden Landeskirchen in der ersten Säule einen Sockelbeitrag erhalten. Insgesamt zahlt der Kanton aus der ersten Säule den drei Landeskirchen jährlich einen Betrag von 43,24 Mio. Franken aus. Mit der zweiten Säule leistet der Kanton einen Beitrag von 31,35 Mio. Franken an jene Leistungen, welche die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse für den Kanton und seine Bevölkerung erbringen. Für die ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erhalten die Landeskirchen ab 2020 gemäss Finanzplanung

– aktueller Stand AFP 2018–2020 – vom Kanton somit jährlich 74,59 Mio. Franken.

Ich werfe ein kurzes Schlaglicht auf die Zukunft: Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat bzw. Staat und Religion wird sich weiterentwickeln, ganz im Sinne des Hexameters «temporam mutantur et nos mutamur in illis» – oder, für die Nicht-Lateiner: Die Zeiten ändern sich, und auch wir werden uns entsprechend verändern. Der eingeschlagene Weg ist nicht zu Ende, im Gegenteil. Aber es kommt «Eis nachem andere, wie z Paris». Wir wollen nichts überstürzen. Ich bitte Sie deshalb im Namen des Regierungsrats, auf die Vorlage einzutreten.

Präsidentin. Auch ich danke für dieses Votum. Jedes Mal, wenn lateinische Zitate genannt werden, nähern wir uns dem Ende des Votums. (*Heiterkeit*) Wir sind nun auch am Ende der Eintretensdebatte angelangt. Ich habe von niemandem gehört, dass das Eintreten bestritten wäre. Aber ich frage Sie nun nochmals: Ist das Eintreten bestritten? – Dies ist nicht der Fall. Somit treten wir auf das Landeskirchengesetz ein.

Detailberatung

Antrag Köpfli, Bern (glp)

Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen, mit der Auflage, eine neue Vorlage mit folgenden Eckwerten auszuarbeiten:

1. Der Kanton Bern ist weltlich. Er verhält sich in religiösen Fragen neutral.
2. Er entlohnt und unterstützt keine Kultustätigkeiten.
3. Die Behörden unterhalten Beziehungen mit den religiösen Gemeinschaften.
4. Leistungen der Kirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse können über öffentlich ausgeschriebene Leistungsverträge, für die sich auch andere Organisationen bewerben können, vom Kanton entschädigt werden.

Präsidentin. Wir kommen zuerst zum Rückweisungsantrag Köpfli. Ich erteile Grossrat Köpfli das Wort.

Michael Köpfli, Bern (glp). Als erstes möchte ich meine Genugtuung darüber ausdrücken, dass dieses Thema endlich auf der politischen Agenda steht und breit diskutiert wird. Deshalb habe ich auch dem Eintreten zugestimmt. In kaum einem anderen Kanton ist die Verflechtung von Staat und Kirche so stark wie im Kanton Bern. Vielen Leuten ist wahrscheinlich erst durch die laufende Debatte bewusst geworden, dass jedes Jahr über 70 Mio. Franken über den ordentlichen Haushalt an die Kirchen ausbezahlt werden, zusätzlich zur Kirchensteuer. In Bern müssen somit auch Personen, die nicht Mitglied einer Landeskirche sind, diese direkt und in hohem Ausmass mitfinanzieren. Wenn man noch die Kirchensteuer der juristischen Personen dazuzählt, sprechen wir von fast einer halben Milliarde Franken pro Legislatur, die an die Kirche fliesst. Das ist in einem liberalen Staat einfach nicht mehr zeitgemäss. Es ist auch finanzpolitisch unvernünftig, insbesondere im Hinblick auf das anstehende Sparpaket. Wenn man hier kürzen würde, würden ganz viele andere Diskussionen hinfällig.

Auf den ersten Blick erscheint die Reform, die uns vorliegt, als echter Schritt in die Moderne. Immerhin sollen die Pfarrer künftig nicht mehr vom Staat, sondern von der Kirche angestellt werden. Wenn man jedoch genauer hinschaut, verkommt diese Reform weitgehend zu einer Alibi-Übung. Der Kanton Bern bleibt im Jahr 1804 stehen. Statt die überfällige Trennung von Staat und Kirche endlich anzugehen, unterstützt der Kanton die Kirche nämlich im selben Ausmass wie bisher, einfach über neue Kanäle. Rund die Hälfte der bisherigen Lohnkosten fliessen künftig als à-fonds-perdu-Beiträge direkt an die Landeskirchen. Die andere Hälfte wird über sogenannte Leistungsverträge ausbezahlt. «Sogenannte» sage ich deshalb, weil in diesen Leistungsverträgen weder konkrete Leistungen vereinbart werden, noch eine öffentliche Ausschreibung stattfindet. Faktisch bleibt somit einfach alles beim Alten. Dies sagte auch der Regierungsrat im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Er schreibt nämlich im Vortrag: «Die Landeskirchen sind frei, wie sie die Beiträge des Kantons aus der zweiten Säule einsetzen. Doch werden sie diese de facto weiterhin für die Pfarrbesoldung verwenden.» Faktisch bleibt somit alles beim Alten. Begründet werden diese Subventionen wie gesagt mit einem Dekret aus dem Jahre 1804. Dieses zwingt den Kanton faktisch dazu, die Pfarrer auf ewig zu entlohnen. Es ist somit eine Art «gottgegebenes Gesetz». Das ist erstaunlich, denn im Jahr 2012, also vor noch nicht so langer Zeit, hat der Regierungsrat bei Prof. Dr. Markus Müller von der Universität Bern ein Gutachten eingeholt, aus welchem klar hervorgeht, dass

weder das Dekret von 1804 noch andere historische Akte dieses Recht begründen. Am Ende des Gutachtens steht folgende Aussage: «In rechtlicher Hinsicht ist eine Neuregelung somit grundsätzlich möglich. Im Vordergrund muss so oder anders die politische, nicht die gerichtliche Lösungssuche stehen.» Genau diese politische Lösungssuche geht man jetzt nicht an. Stattdessen hat man einfach ein neues Gutachten eingeholt, diesmal bei einem privaten Forschungsbüro, weil dasjenige unserer eigenen Universität halt etwas Anderes aussagt. Dies ist doch ein sonderbares Vorgehen des Regierungsrats!

Mit meinem Rückweisungsantrag verlange ich somit nichts Anderes, als das, was das Gutachten der Uni Bern als absolut gangbaren Weg betrachtet: Nämlich die Suche nach einer politischen Lösung. Im Jahr 2017 sollten Glaube und Religion im Kanton Bern endlich zur Privatsache werden. Wir sollten nicht mehr länger im Jahr 1804 stehenbleiben. Mein Rückweisungsantrag stammt auch nicht aus dem Tierbuch. Die ersten drei Punkte wurden nämlich fast wortwörtlich aus der Verfassung des Kantons Genf übernommen. Im Kanton Genf haben sie sich bestens bewährt. Ich will nichts anderes tun, als festzuhalten, dass der Kanton Bern weltlich ist und sich in religiösen Fragen neutral verhalten soll. Ich will, dass der Kanton keine Kultustätigkeiten egal welcher Religion finanziell unterstützt. Entsprechend will ich sicher auch keine Ausweitung auf weitere Religionen, wie es von linker Seite gefordert wurde, sondern einen neutralen Staat, wie es übrigens auch im Parteiprogramm der SP Schweiz gefordert wird. Ich möchte selbstverständlich auch, dass die Behörden zu den Religionsgemeinschaften Beziehungen unterhalten, wie sie dies mit vielen anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren tun. Mit dem vierten Punkt bin ich sogar moderater als der Kanton Genf, weil ich explizit festhalten möchte, dass Leistungen der Kirche im gesamtwirtschaftlichen Interesse vom Kanton entschädigt werden können sollen. Dies soll jedoch nicht einfach mit à-fonds-perdu-Zahlungen geschehen, sondern mittels klarer Leistungsverträge, die öffentlich ausgeschrieben werden. Um diese sollen sich auch andere Organisationen bewerben können. Vielen Dank, wenn Sie mithelfen, mittels meines Rückweisungsantrags im 21. Jahrhundert anzukommen und das Jahr 1804 hinter uns zu lassen.

Präsidentin. Ich gebe als nächstes dem Kommissionssprecher das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Auf Wunsch der Präsidentin gebe ich das Resultat der Kommissions-Abstimmung bekannt. Wir haben vorgestern über diesen Antrag befunden. Die Kommission lehnte ihn mit 1 Ja- gegen 11 Neinstimmen bei 2 Enthaltungen ab.

(Hier unterbricht die Präsidentin die Beratung kurz und gibt die Resultate der Richterwahlen, Geschäft 2017.RRGR.461 und Geschäft 2017.RRGR.462, bekannt. Im Interesse einer besseren Übersicht werden sie gemeinsam mit den Resultaten der übrigen Wahlgeschäfte der Session im Anschluss an die Debatte des Geschäfts 2016.RRGR.835, Sitzung vom 6. September 2017, 17.00 Uhr, aufgeführt. Da die Resultate bereits an dieser Stelle bekannt gegeben wurden, fand die Verteidigung des gewählten Mitglieds des Verwaltungsgerichts bereits zu Beginn der Nachmittagssitzung statt.)

Präsidentin. Wir diskutieren über den Rückweisungsantrag Köpfli. Die Fraktionen haben das Wort. Als erstes gebe ich der Stimmenzählerin Vania Kohli das Wort, damit sie danach wieder beim Auszählen der Wahlzettel helfen kann.

Vania Kohli, Bern (BDP). Lieber Michael Köpfli, wahrscheinlich haben Sie als Kind gelernt: «Steter Tropfen höhlt den Stein.» Ich kann Ihnen mit auf den Weg geben, dass dieser Stein sehr hart ist, und dass das Wasser in Bern langsamer tropft. Schon während der Debatte zum Bericht des Regierungsrats wollten Sie Kirche und Staat trennen. Sie haben aber selber zugegeben, dass diese Vision wahrscheinlich noch nicht mehrheitsfähig sei. Sie haben auch gesagt, es sei zielführender, ein schrittweises Vorgehen zu wählen. Das können wir unterschreiben! Genau dies ist in der Zwischenzeit auch geschehen, und zwar im Sinne unserer verabschiedeten Planungserklärungen. Der Grosse Rat hat sich dabei klar gegen eine Verfassungsänderung entschieden. Damit würden die Artikel 121ff der Verfassung in Kraft bleiben. Also wird der Kanton Bern in den nächsten Jahren nicht weltlicher. Aber immerhin werden die Geistlichen nicht mehr von uns angestellt sein. Auch sonst ist eine erste Entflechtung erfolgt. Die BDP-Fraktion ist dezidiert der Ansicht, dass das neue Kirchengesetz in der heute vorliegenden Form gut gelungen ist. Deshalb werden wir diesen Rückweisungsantrag

einstimmig ablehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Diesem Rückweisungsantrag stimmt meine Fraktion ebenfalls nicht zu, auch wenn der Generalsekretär der glp das Parteiprogramm der SP Schweiz sehr gut kennt und daraus zitiert hat. Wir sind als kantonale Fraktion des Grossen Rats anderer Meinung. Wir sind der Meinung, dass das kantonale Gesetz, über welches wir heute diskutieren, für den Kanton Bern richtig ist, obwohl es zugegebenermassen speziell ist. Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ist weiterhin anders als in den anderen Kantonen. Das hat, wie wir gehört haben, mit unserer Geschichte zu tun. Wir gehen jetzt einen Schritt weiter. Aus meiner Sicht ist es ein bedeutender Schritt. Wenn man radikaler vorgehen wollte, müsste man die Verfassung ändern. Wir haben schon im Rahmen der Diskussion über den Bericht gesagt, dass wir das nicht tun wollen. Es steht jedoch allen frei, eine Volksinitiative zu starten. Dann können wir auch über die Verfassung sprechen. Wir im Grossen Rat haben gesagt, dass wir das nicht wollen. Entsprechend müssen wir uns an die Kantonsverfassung halten.

Zuhanden des Generalsekretärs der glp möchte ich noch auf folgendes hinweisen: Wir haben parteiintern eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, um mit der Basis des ganzen Kantons über diesen Bericht zu diskutieren. Auch die Vernehmlassungsantwort der SP Kanton Bern haben wir zusammen mit dieser Arbeitsgruppe verfasst. Ich denke, unsere Position ist gut legitimiert und breit abgestützt. Es geht um eine Weiterentwicklung dieses Gesetzes. Wir geben tatsächlich noch sehr viele Strukturen vor. Darüber werden wir noch diskutieren können. Auch die Periodenlänge der Finanzierung sollten wir nochmals anschauen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, denken Sie nochmals darüber nach: Wollen wir wirklich nur für die Landeskirchen eine Beitragszeit von sechs Jahren festlegen? Wenn wir im November über ein Sparpaket im Umfang von mehreren Millionen Franken diskutieren, wollen wir dann wirklich die Kirche sechs Jahre lang ausklammern? Ich sage damit nicht, dass ich bei der Kirche sparen will. Aber es geht darum, die Steuerung unseres Finanzhaushalts so zu gestalten, dass wir als Grosser Rat etwas zu sagen haben. Mit dem Landeskirchengesetz schaffen wir eine Ausnahme, die es sonst nirgends gibt. Man kann mich korrigieren, aber ich denke, dass wir nirgendwo sonst eine sechsjährige Finanzierungsperiode haben. Diese Regelung hat die Verwaltung eins zu eins dem Kanton Zürich abgeschrieben, der sechsjährige Finanzierungsperioden hat. Ich bin der Meinung, dass wir hier eine Berner Lösung wählen und eine Länge von vier Jahren einsetzen sollten, wie es bei uns üblich ist. So kann der Grosse Rat steuern. Wir werden den Antrag von Michael Köpfli auf Rückweisung nicht unterstützen, aber wir möchten dringend die Beitragsperiode ändern.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Wie wir bereits im Rahmen der Eintretensdebatte betont haben, unterstützt die EVP das vorliegende Landeskirchengesetz. Die angestrebte Entflechtung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat erachten wir als gangbaren und momentan auch wünschbaren Weg. Der Rückweisungsantrag Köpfli verlangt nichts anderes, als eine vollständige Trennung zwischen Kirche und Staat. Wir von der EVP wollen jedoch nicht auf Feld 1 zurückkehren, sondern mit der vorliegenden Reform endlich einen konkreten Schritt vorwärts gehen. Dies im Wissen darum, dass es mittel- bis längerfristig noch weitere Reformschritte brauchen wird. Wir wollen lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Kurz: Wir wollen schrittweise Reformen. Es braucht keine Revolution, wie sie die glp anstrebt. Wir wollen als Kanton für die Landeskirchen ein fairer und verlässlicher Partner bleiben. Es hat keinen Sinn, eine jahrhundertalte Beziehung und historisch gewachsene Strukturen von einem Tag auf den anderen ohne Not über Bord zu werfen. Dazu kommt, dass der Punkt 2 des Antrags eigentlich nichts anderes bedeutet, als dass der Kanton keine Beiträge für die Entlohnung der Geistlichen mehr leisten dürfte. Ein nicht unwesentlicher Teil der Aufgabe von Geistlichen besteht schliesslich aus Kultushandlungen. Konkret heisst dies, dass der Kanton Bern seiner Verpflichtung aus den historischen Rechtstiteln nicht mehr vollumfänglich nachkommen könnte. Das ist nicht fair.

Michael Köpfli hat das Thema angesprochen: Religion ist Privatsache. Wir haben hier allerdings einen etwas anderen Ansatz. Religion ist zwar schon grundsätzlich Privatsache, aber Religion hat auch Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft und ist deshalb auch von gesamtstaatlicher Bedeutung. Deshalb hat der Staat ein Interesse, sich zwar nicht einzumischen, aber doch aktiv zu werden und auch den Frieden zwischen den Religionen zu sichern. Ich wiederhole, was ich bereits im Rahmen der Eintretensdebatte gesagt habe: Es ist wichtig, dass sich der Kanton religionspolitisch nicht heraushält und sich auch nicht nur auf die Landeskirchen konzentriert, auch wenn er der Religionsfreiheit und der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist. Wir erwarten deshalb im

Rahmen weiterer Reformschritte, dass auch die Anerkennung anderer Religionsgemeinschaften und Freikirchen vorangetrieben wird. In diesem Sinne lehnen wir den Rückweisungsantrag Köppli ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Ich habe es schon im Rahmen des Eintretensvotums gesagt: Wir wollen nicht auf Feld 1 zurückkehren. Wir wollen den Weg, den wir eingeschlagen haben, der mehrheitsfähig und ausgewogen ist und der mit den Vertretern der Landeskirchen diskutiert wurde, nicht gefährden. Es geht im Kanton Bern manchmal etwas langsamer vorwärts als man denkt, aber dafür gehen wir stetig weiter. Wir sind der festen Überzeugung, dass wir hier eine Basis haben, auf der wir den gegenseitigen Austausch pflegen und uns daran gewöhnen können, dass man grundsätzliche Diskussionen führen muss. Wir müssen uns daran gewöhnen, dass das Ziel darin besteht, noch mehr Glaubensgemeinschaften einzubeziehen und eine gewisse Distanz zwischen Kirche und Staat zu schaffen. In diesem Sinn möchten wir weiterarbeiten und diesen Prozess nicht gefährden. Deshalb lehnen wir den gesamten Antrag Köppli nicht ganz einstimmig, aber mehrheitlich ab. Zur Unterstützung der Zielsetzungen, die ich auch im Rahmen meines Eintretensvotums genannt habe, werden einige von uns als symbolische Geste dem Antrag zustimmen. Aber grundsätzlich lehnen wir den Antrag ab.

Hannes Zaugg-Graf, Uetendorf (glp). Der Rückweisungsantrag von Michael Köppli entspricht der liberalen Grundhaltung der glp. Gemäss einer Umfrage sind mehr als 60 Prozent der Berner Bevölkerung für eine klare Trennung von Kirche und Staat. Insofern, lieber Herr Regierungsrat Neuhaus, ist Ihre Milchbüchleinrechnung, gemäss der sich Michael Köppli 70 Prozent der Bevölkerung zu Gegnern mache, weil nur 30 Prozent keiner Landeskirche angehörten, falsch: Er macht sich eher 60 Prozent zu Freunden. Ich wiederhole es gerne, und zugegebenermassen auch ein wenig genüsslich: Vor knapp vier Jahren haben Sie alle, die als gewählte Grossrätinnen und Grossräte in diesem Saal sitzen, vor den Wahlen Fragen für Ihr Smartvote-Profil beantwortet. Eine dieser Fragen lautete: «Sind Sie für eine klare Trennung von Kirche und Staat?» Eine deutliche Mehrheit aller, die heute hier sitzen, hat diese Frage mit ja beantwortet. Liebe EDU-Fraktionsmitglieder, Sie sind aus dem Schneider, aber bei allen anderen Parteien könnte es sein, dass man einzelnen die Nichteinhaltung des neunten Gebotes vorwerfen könnte. Eine Information an alle Katholiken, die mich jetzt grade mit grossen Augen angeschaut haben: Bei uns Reformierten ist das neunte Gebot dasjenige mit dem Lügen und nicht dasjenige mit dem Begehren. Nur damit klar ist, wovon ich spreche. (*Heiterkeit*) Wer eine Gedächtnisstütze benötigt, erhält von mir gerne den Link zum Archiv von Smartvote. Bitte sagen Sie mir jetzt nicht, das Internet sei des Teufels, weil man dort noch so alten Plunder finde. Das wäre im Zusammenhang mit diesem Gesetz wirklich völlig unangebracht. Wir sind im Verlauf dieser Gesetzesdebatte immer wieder auf das Dekret von 1804 aufmerksam gemacht worden und vor allem darauf, was geschähe, wenn man dieses anrührte. Das erinnert ein wenig an die sogenannte «Territion». Diese hat die kirchliche Inquisition im Mittelalter angewandt. Man hat den Delinquenten damals als erstes die Folterinstrumente gezeigt. Meistens hat dies schon gereicht, um jeden Widerstand zu brechen. Genau dies war auch hier der Fall. Manchmal hatte ich fast den Eindruck, es drohe die ewige Verdammnis, wenn man der weltlichen Vertretung der noch höheren Macht widerspricht, nämlich unserem lieben, und wie er immer wieder betont, einzigen Kirchendi- rektor westlich des Turms zu Babel. Die Rückweisung wird von der glp-Fraktion grossmehrheitlich unterstützt.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Eigentlich wollte ich mich im Interesse der Debatte sehr kurz halten. Ich habe bereits im Rahmen der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, was wir von diesen Rückweisungsanträgen halten. Hannes Zaugg hat nun aber angesprochen, wie man sich bei Smartvote zur Trennung von Kirche und Staat geäussert habe. Ich denke, wir sind schon auf dem Weg der Trennung von Kirche und Staat. Es sind nur nicht alle gleichermassen intensiv auf diesem Weg. Die heutige Gesetzesberatung zeigt jedoch, dass wir in dieser Sache auch auf Smartvote richtig geantwortet haben. Hannes Zaugg hat ein Argument eingeworfen, das hier nicht verwendet werden kann. Wir lehnen diese Rückweisungsanträge klar ab. Wir sind für die Beratung dieses Gesetzes und wollen diesen guten Weg der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat fortsetzen.

Präsidentin. Gibt es noch andere Fraktionssprechende? – Das ist nicht der Fall. Somit kommen wir zu den Einzelsprechenden.

Mohamed Hamdaoui, Biel / Bienne (SP). Je m'exprime à titre personnel, puisque je vous invite à soutenir cette proposition de renvoi. Pourquoi? Parce que j'estime que cette loi ne respecte pas deux principes qui me sont sacro-saints. C'est d'abord bien sûr le principe de la laïcité. Bon sang de bois, on vit dans l'an 2017 de notre ère chrétienne – et j'ai bien dit notre ère chrétienne – en l'an 5700 et quelques de l'ère hébraïque et selon le calendrier musulman, en l'an 1400 et des poussières. Est-ce que l'on ne peut pas dans ces conditions enfin appliquer strictement le lumineux principe de la séparation de l'Église et de l'Etat, qui suppose une neutralité de l'Etat vis-à-vis des religions et donc une non-reconnaissance officielle, et donc aussi, désolé de le dire, matérielle des Eglises par l'Etat. Or, visiblement, le canton de Berne a fait un choix différent pour des raisons historiques. Mais il a fait un choix qui en plus bafoue un autre principe qui m'est sacro-saint, c'est le principe de l'égalité de traitement. Il a décidé, je le comprends, pour des raisons historiques, d'appliquer sa reconnaissance à des communautés religieuses historiques que je respecte pleinement – qu'il n'y ait pas d'ambiguïté là-dessus – mais la réalité sociologique est telle qu'il y a de nouvelles communautés religieuses qui apparaissent et qui mériteraient peut-être aussi, si elles en font la demande et sous certaines conditions, de bénéficier d'un statut à peu près comparable, que ce soit les communautés évangéliques ou musulmanes. Et là, je vous entends venir tout de suite, n'allez pas croire que si je parle de communauté musulmane je prêche pour ma paroisse vu mon prénom – les gens qui me connaissent savent que je préfère nettement les bistrots aux mosquées, et davantage le vin de messe à l'au-delà. Donc, de grâce, je vous invite à soutenir la proposition de renvoi qui ferait enfin du canton de Berne un canton authentiquement laïc, de grâce n'ayons pas peur!

Präsidentin. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Somit gebe ich dem Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Der Grosse Rat hat in der Septembersession die Eckwerte der Revision des Kirchengesetzes in acht Planungserklärungen festgelegt. Das nun vorliegende Landeskirchengesetz entspricht den Vorgaben des Grossen Rats. Es handelt sich um ein gutes, schrittweises Vorgehen, wie Grossrat Köpfli damals noch anerkannt hat. Inzwischen vertritt er eine etwas andere Haltung. Er hat immerhin Recht, wenn er sagt, das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern sei besonders. Das gilt jedoch auch für die anderen 25 Kantone. Er hat Genf erwähnt. Man hätte auch Beispiele nennen können, die etwas anders aussehen. Nicht ganz präzise war er jedoch, als er das Gutachten Müller zitierte. Es stimmt, dass man diese Rechtstitel ablösen könnte, aber das Gutachten lässt offen, was dies bedeuten würde. Es wäre ganz klar nicht gratis. Zu seiner Begründung. Erstens: Der Kanton Bern ist zwar in religiösen Fragen neutral, aber er anerkennt in der Kantonsverfassung die drei Landeskirchen und verweist in seiner Präambel auf die Verantwortung gegenüber der Schöpfung. Wenn Sie die beantragte Rückweisung annähmen, würden Sie eine Verfassungsänderung nötig machen. Zweitens: Der Kanton unterstützt die Landeskirchen durch Beiträge und entlohnt die Geistlichen nicht mehr. Drittens: Die Behörden unterhalten zu allen relevanten religiösen Gemeinschaften Beziehungen. Viertens: Die Leistungen der Kirchen sollte man eben nicht in Form von ausgeschriebenen Leistungen einkaufen. Man will auch keine Leistungsaufträge vereinbaren, weil die Landeskirchen die gesellschaftlich relevanten Leistungen auch aufgrund ihrer Mission und Überzeugung erbringen. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Antrag ablehnen.

Präsidentin. Das Wort hat nochmals der Antragsteller.

Michael Köpfli, Bern (glp). Ich fasse mich kurz und gehe nur auf ein paar Wortmeldungen ein, in denen direkt auf mich Bezug genommen wurde. Vania Kohli möchte ich danken, denn sie gehört zu jenen, die diese Diskussion mit der Motion gegen die alten Zöpfe wenigstens ins Rollen gebracht haben. Insofern ist es auch ihr Verdienst, dass diese Debatte endlich geführt wird. Wenn man nun einfach sagt, dass dies der erste Schritt hin zu einer Trennung sei, dann kann ich dies jedoch nicht nachvollziehen. Es ist eine sehr einseitige Trennung: Die Kirche erhält mehr Freiheiten, aber für den Kanton ändert sich nichts. Er bezahlt immer noch gleich viel. Für mich heisst «mehr Recht, mehr Freiheit» aber auch mehr Selbstverantwortung. Das heisst, wenn es eine schrittweise Trennung wäre, müsste auch der Kanton diese vollziehen. Doch hier geschieht gar nichts. Deshalb kann ich dem Gesetz sicher nicht zustimmen. Das ist auch der Grund, warum man dieses Gesetz zurückweisen muss und es nicht als schrittweise Trennung betrachten kann. Vielleicht noch eine Anmerkung

an Regierungsrat Neuhaus betreffend das Gutachten: Es ist so, dass das Gutachten offenlässt, was die Auswirkungen wären. Aber es sagt nicht, dass es auf jeden Fall sehr viel kosten würde. Es lässt dies offen. Dafür fordert es die Politik explizit auf, endlich diese Debatte zu führen. Doch ich denke, dass wir diese jetzt umgehen. Es wurde gesagt, diese Revision sei ein Jahrhundertprojekt. Das heisst, wir werden dieses Thema wieder während eines Jahrhunderts in der Schublade lassen. Auch dies spricht nicht für eine schrittweise Trennung von Kirche und Staat.

Präsidentin. Die Stimmzähler sind wieder da. Wir haben darauf geachtet, dass sie zur Abstimmung wieder zurück sind. Somit kommen wir zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag Köppli. Wer diesen Rückweisungsantrag annimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Köppli, Bern (glp); Rückweisung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	18
Nein	118
Enthalten	10

Präsidentin. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt. Somit treten wir auf dieses Geschäft ein. Diejenigen Artikel, die unbestritten sind, versuche ich, ohne grosse Abstimmungen durchzubringen. Bei den anderen werden wir entsprechende Diskussionen führen. Wo neue Artikel eingefügt werden, ändert sich logischerweise die Nummerierung. Dies berücksichtigen wir nicht, sondern wir zählen sie so, wie es der aktuellen Vorlage entspricht.

I. Allgemeines

Art. 1 und 2
Angenommen.

Art. 3 Abs. 1

Antrag Regierung / SAK-Mehrheit

Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.

Antrag SAK-Minderheit I

Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur und Wertordnung zur solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung grundlegender Werte, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung und zur Kulturpflege bei.

Präsidentin. Wir kommen zu Artikel 3 Absatz 1. Hierzu gibt es einen Antrag Regierungsrat und SAK-Mehrheit, dem ein Antrag der SAK-Minderheit gegenübersteht. Ich gebe das Wort zuerst dem Kommissionssprecher. – Dieser wünscht das Wort nicht. Wir haben einen Sprecher der SAK-Minderheit. Philippe Messerli hat das Wort.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Artikel 3, der sogenannte Zweckartikel, ist nach Ansicht der Kommissionsminderheit zu allgemein formuliert. Es fehlt insbesondere der Bezug zur christlich-abendländischen Grundlage und Wertordnung. Artikel 3 bildet neben den historischen Rechtstiteln auch den Anker dafür, dass der Staat den Kirchen gesamtgesellschaftliche Leistungen abgelten soll. Die Kirchen sind die Trägerinnen der christlich-abendländischen Werte, welche die Richtschnur für unsere Gesellschaft bilden und die auch unser Rechts- und Staatsverständnis entscheidend geprägt haben. Wir leben im Zentrum Europas. Die Jahrtausende alte Geschichte des Abendlandes ist Teil unseres Lebens. Die christliche Religion ist unsere kulturelle Basis. Sie hat unseren Kalender, unser Zusammenleben, unsere Gesetzgebung, aber auch unsere Einstellungen und Werthal-

tungen geprägt. Hier sind unsere Wurzeln, hier liegt unsere Identität. So leitet sich zum Beispiel die Menschenwürde aus der biblischen Überzeugung ab, dass Gott die Menschen nach seinem Ebenbild geschaffen hat. Das Christentum hat jedoch auch entscheidend zur Entwicklung der Individualität beigetragen. Dass wir uns heute als Individuen fühlen und verstehen, ist nicht selbstverständlich. Es gründet auf der Idee, die der Apostel Paulus im neuen Testament aufgreift und unser Denken im Westen wesentlich geprägt hat: Der Idee eines freien und verantwortlichen Individuums. Auch wenn der Kanton als Staatswesen der Religionsfreiheit und der weltanschaulichen Neutralität verpflichtet ist, darf er zu seinem kulturellen Erbe und zu seinen Wurzeln stehen. Der Bericht Muggli und Marti, der die Grundlage für die Reform gelegt hat, sagt dazu folgendes: «Jeder Staat gründet auf einer eigenen Geschichte und Kultur. Dazu gehört auch die Religion. Das Christentum – und darunter insbesondere die beiden grossen Konfessionen – hat die Schweiz massgebend beeinflusst, weshalb der Staat nicht verpflichtet ist, diese Wurzeln unter dem Titel der religiösen Neutralität zu negieren.» Oder um ein berühmtes Zitat des deutschen Rechtsgelehrten Ernst-Wolfgang Böckenförde zu nennen: «Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selber nicht garantieren kann.» Es ist eine Tatsache: Unser Staatswesen lebt von grundlegenden Voraussetzungen, die es selber nicht schaffen kann. Demokratie kann nur dann entstehen, wenn es dafür historische Wurzeln gibt, die sich aus der kulturellen Tradition, den gelebten Wertvorstellungen und dem geschichtlichen Hintergrund eines Landes speisen. Die christlich-abendländische Kultur und Wertordnung spielt dabei eine zentrale Rolle. Wer in unserer multikulturellen Gesellschaft wirklich tolerant sein und Menschen aus fremden Kulturen erfolgreich integrieren will, braucht selber ein festes Fundament. Unsere Werte sind nicht einfach in einem Vakuum entstanden. Sie haben eine Geschichte, und diese ist untrennbar mit dem Christentum verbunden. Auch wer sich nicht ausdrücklich zum christlichen Glauben bekennt, zweifelt keinen Moment daran, dass der gegenseitige Respekt, die Solidarität, das Recht auf Leben und die Nächstenliebe grundlegende Werte unserer Gesellschaft sind. Es liegt uns besonders am Herzen, dass wir zu diesen Werten Sorge tragen. Es ist deshalb sicher nicht zu viel verlangt, wenn man in einem Landeskirchengesetz den Bezug zur christlich-abendländischen Wertordnung erwähnt. Wir bitten Sie deshalb, diesen Antrag zu unterstützen und damit auch das vorliegende Landeskirchengesetz historisch, kulturell und gesellschaftlich gut zu verankern. Wir danken für Ihre Unterstützung.

Präsidentin. Wir kommen zum Votum der Kommissionsmehrheit.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Sie wissen, wie es geregelt ist: Wer in der Kommission einen Drittel der Stimmen auf seiner Seite hat, hat das Recht, einen Minderheitsantrag zu stellen und diesen zu vertreten. Das ist jetzt geschehen. In der Kommission wurde dieser Antrag mit 6 Ja- gegen 11 Neinstimmen abgelehnt.

Präsidentin. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Vania Kohli, Bern (BDP). Die Ergänzung «...auf Grundlage der christlich-abendländischen Kultur und Wertordnung» hat gemäss der BDP-Fraktion eine zu enge und einschränkende Bedeutung. Das gesamtgesellschaftliche Interesse soll klar aus der Formulierung hervorgehen, aber nicht eingeschränkt werden. Der Gesetzgeber wie auch der Staat sind aufgrund der Religionsfreiheit zur Neutralität verpflichtet. Glaubensbekenntnisse gehören für uns deshalb nicht in einen kantonalen Erlass, auch nicht in ein Landeskirchengesetz. Die BDP-Fraktion wird den Minderheitsantrag der SAK deshalb einstimmig ablehnen.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Hier haben wir einen Antrag, den unsere Fraktion nicht unterstützen kann. Es wird der Wunsch geäussert, einen Kampfbegriff einzuführen, der nicht zum bernischen Landeskirchengesetz passt. Wir haben eine christliche Tradition, das ist unbestritten. Diese wurde jedoch meiner Meinung nach durch die Französische Revolution ein wenig erweitert und umfasst auch die Menschen- und die Bürgerrechte. Diese sind mit diesem Wertekatalog auch mitgemeint. Für uns passt deshalb die Formulierung von Artikel 3, Absatz 1, die der Regierungsrat vorschlägt, gut. Sie entspricht auch dem Sinn und Geist der Organisation unseres Zusammenlebens. Deshalb lehnen wir den Antrag der Kommissionsminderheit ab.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Würden wir diesen Passus ins Gesetz schreiben, wäre dies nach Auffassung der grünen Fraktion ein Rückschritt. Wir würden einengen und einschränken und

uns gegenüber anderen abgrenzen. Das wollen wir nicht. Ich kann mich den vorangehenden Voten anschliessen und muss nicht mehr ins Detail gehen. Für uns ist die Formulierung zu eng. Sie schliesst einen künftigen Einbezug anderer möglicher Landeskirchen aus. Das wollen wir nicht. Wir wollen keinen Rückschritt, und wir wollen die Formulierung offen und liberal halten.

Samuel Kullmann, Hilterfingen (EDU). Für die EDU ist dieser Minderheitsantrag eine Selbstverständlichkeit. Wir unterstützen ihn einstimmig.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Wir bringen diesem Antrag gewisse Sympathien entgegen. Adrian Wüthrich hat gesagt, es werde ein Kampfbegriff eingeführt. Es geht aus unserer Sicht jedoch nicht um einen Kampfbegriff, sondern um einen Zusatz, der sagt, welches unsere grundlegenden Werte sind und was man darunter versteht. «Auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur» ist ein Begriff, der auch sehr gut zur Haltung der SVP passt, insbesondere im Zusammenhang mit der zunehmenden Islamisierung der Schweiz und Europas. Wir sind bereit, im Rahmen der Säule II Beiträge im Umfang von aktuell 31 Mio. Franken zu leisten. Wir möchten dies im Sinne unserer Kultur und unserer Wertvorstellungen tun. Die SVP-Fraktion unterstützt diesen Minderheitsantrag mit grosser Mehrheit bei einzelnen Enthaltungen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Letztendlich erlässt der Grosse Rat Gesetze auf der Grundlage der Verfassung. Man kann deren Präambel anschauen und sich auf diese Werte stützen. Darin wird schon sehr viel gesagt. Doch ich möchte noch einen Punkt herauschälen: Der Artikel sagt, die Landeskirchen trügen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zu einer solidarischen Gemeinschaft, zur Vermittlung, zu Frieden etc. bei. Liebe Frauen und Männer: Tun sie dies nicht sowieso auf der Grundlage der christlich-abendländischen Kultur und Wertordnung? Auf welcher Kultur und Wertordnung sollen sie denn bitte sonst aufbauen? Aus diesem Grund erachten wir den vorliegenden Antrag als unnötig. Wir werden ihn nicht unterstützen. Sollte er angenommen werden, wäre es auch nicht so tragisch, aber aus gesetzgeberischer Sicht ist es schlicht nicht nötig. Die Verfassung bildet die Basis. Christliche Kirchen tun doch nichts anderes, als sich auf die christlich-abendländische Wertordnung abzustützen, um Gottes willen! Die Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen werden mir hier sicher zustimmen.

Hannes Zaugg, Uetendorf (glp). Das war jetzt nicht nett von Stefan Costa! Das wollte ich auch sagen. *(Heiterkeit)* Hier will man etwas tun, das völlig unnötig ist! Man will damit definieren, nach welchen Wertvorstellungen die drei Landeskirchen arbeiten sollen. Wir haben drei Landeskirchen. Alle drei sind christlich – alle drei! Also werden sie wahrscheinlich einem christlichen Wertekanon folgen. Der Antrag ist unnötig. Wir würden damit den Kirchen vorschreiben, auf welchen Grundlagen sie beruhen. Hoffentlich wissen das die Kirchen selbst, sonst hätten wir ein Problem. Diesen Zusatz braucht es nicht.

Präsidentin. Es hat keine weiteren Fraktionssprecher. Somit kommen wir zu dem Einzelsprechenden.

(Frau Grossrätin Graber beginnt mit ihrem Votum, wird jedoch unterbrochen, weil der Übersetzungsdienst aufgrund eines technischen Problems den Ton nicht empfängt. Nach einem kurzen Unterbruch gibt die Rednerin ihr Votum nochmals von Anfang an ab.)

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP). Même si les implications financières de la loi sur les Églises nationales ne sont pas de grande ampleur, cette dernière norme l'une des dimensions les plus importantes de notre société: l'articulation institutionnelle entre le spirituel et le temporel, les relations entre l'Etat et les groupements religieux actifs sur son territoire. Dans l'idéal, il serait opportun que les Églises et l'Etat soient séparés, afin que chacune et chacun puisse rendre à Dieu ce qui est à Dieu et à César ce qui est à César. L'histoire de notre canton et la tradition étant ce qu'elles sont, il est illusoire pour l'heure d'envisager chez nous une séparation entre les Églises dites nationales et l'Etat, séparation qui, soit dit en passant, ne signifie d'aucune manière une aversion de l'Etat à l'égard de la pratique active de la foi. Je me bornerai dès lors à vous faire part de mon sentiment s'agissant de la proposition de la minorité de la Commission CIRE relative à l'article 3 alinéa 1. Les auteurs de cette proposition demandent que les Églises nationales contribuent à la paix confessionnelle, à la formation religieuse et à la sauvegarde du patrimoine culturel, non seule-

ment en référence à l'intérêt général et à la solidarité, mais aussi en tenant compte de la culture et des principes chrétiens occidentaux. Il semble curieux, voire incohérent, que l'on veuille maintenir l'existence d'Églises nationales reconnues par l'Etat en refusant une référence aux valeurs spécifiquement chrétiennes qui constituent l'héritage culturel le plus ancien et le plus profond de notre société. Cela paraît d'autant plus paradoxal que la loi sur les Églises nationales ne reconnaît justement que des Églises chrétiennes. On a comme l'impression que d'aucunes et d'aucuns voudraient des Églises nationales déconnectées des enseignements spécifiques fondamentaux qui se trouvent à leur origine, ou encore qu'ils souhaitent des Églises qu'elles remplissent surtout la mission de recouvrir d'un vague vernis spirituel les valeurs dominantes de la société. La cohérence veut manifestement que si l'on désire maintenir la reconnaissance publique de certaines Églises chrétiennes, il convient de mentionner aussi dans la loi le respect de la culture et des principes chrétiens. Je recommande d'autant plus clairement d'accepter la proposition dont nous débattons que cette dernière présente une valeur purement déclamatoire.

Präsidentin. Es gibt keine weiteren Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich sage hier dasselbe, was ich bereits in der Kommission gesagt habe: Als Kirchendirektor bringe ich diesem Antrag gewisse Sympathien entgegen. Aber als Regierungsrat weise ich darauf hin, dass es hier um ein rechtsstaatliches Gesetz geht. Ich kann Philippe Messerli trösten, indem ich ihn auf die Kantonsverfassung verweise. Doch das Landeskirchengesetz regelt trotz seines Namens keine religiösen Inhalte. Die Landeskirche ist für alle Menschen da, und ich denke, man muss ihr auch nicht in Erinnerung rufen, dass sie der christlich-abendländischen Tradition entspringe und entsprechend geprägt sei. Es wäre somit fast ein Pleonasmus, also ein «weisser Schimmel», wenn man dies nochmals in Erinnerung rufen müsste. Noch eine letzte Anmerkung: Wenn ich mir etwas immer wieder aufschreiben muss, heisst das, dass ich Gefahr laufe, es zu vergessen. Dem ist jedoch nicht so. Auch aus gesetzgeberischer Sicht bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Präsidentin. Somit kommen wir zur Abstimmung über Artikel 3 Absatz 1: Regierungsrat und SAK-Mehrheit gegen SAK-Minderheit. Wer den Antrag Regierungsrat und SAK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer den Antrag SAK-Minderheit annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 3 Abs. 1; Antrag Regierung/SAK-Mehrheit gegen Antrag SAK-Minderheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/SAK-Mehrheit

Ja	82
Nein	54
Enthalten	5

Präsidentin. Sie haben dem Antrag Regierungsrat und SAK-Mehrheit den Vorzug gegeben. Nun stimmen wir noch darüber ab, ob wir den obsiegenden Antrag annehmen. Wer den Antrag Regierungsrat und SAK-Mehrheit annimmt, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 3 Abs. 1; Antrag Regierung/SAK-Mehrheit)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	139
Nein	0
Enthalten	1

Präsidentin. Sie haben den Antrag angenommen.

Art. 4–6

Angenommen

2. Organisation

2.1 Grundsätze

Art. 7

Angenommen

2.2 Kirchengebiet

Art. 8

Angenommen

2.3 Regionale Gliederung

Art. 9 Abs. 1

Angenommen

Art. 9 Abs. 2 (neu)

Antrag Regierung / SAK-Mehrheit

Sie berücksichtigen bei ihrer regionalen Gliederung nach Möglichkeit die Grenzen der Verwaltungskreise oder Verwaltungsregionen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Präsidentin. Wir kommen zu Artikel 9 Absatz 2 (neu): Hier gibt es einen Antrag SAK und Regierungsrat. Möchte sich der Kommissionspräsident dazu äussern? – Das ist nicht der Fall. Die Fraktionen und der Regierungsrat möchten sich auch nicht äussern. Somit kommen wir direkt zur Abstimmung. Artikel 9 Absatz 2 (neu): Wer diesem so zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 9 Abs. 2 (neu); Antrag Regierung/SAK)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	138
----	-----

Nein	0
------	---

Enthalten	0
-----------	---

Präsidentin. Sie haben Artikel 9 Absatz 2 (neu) einstimmig angenommen. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Wir werden die Nummerierungen sinngemäss anpassen. Darüber stimmen wir nicht noch ab.

Art. 10

Antrag Schöni-Affolter, Bremgarten (glp)

Rückweisung an Kommission mit folgender Auflage: Der Artikel muss überarbeitet werden. Dem Kanton dürfen keinerlei Mehrkosten entstehen, wenn trotz Fusion der politischen Gemeinden die entsprechenden Kirchgemeinden in den alten Strukturen verharren. Im Zug der zunehmenden Fusionstendenzen politischer Gemeinden werden solche Fälle von ineffizienten Kirchgemeindestrukturen zunehmen und das Kantonsbudget indirekt unnötig belasten.

Präsidentin. Zu Artikel 10 liegt ein Rückweisungsantrag vor. Ich gebe der Antragstellerin das Wort.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Wir sind auf einem Flickenteppich unterwegs. Artikel 10 ist ein gutes Beispiel dafür. Wenn Sie Absatz 3 «Stand der aktuellen Situation» lesen, dann sehen Sie, dass man ja nichts bewegen will, gerade jetzt nicht, wo das Kirchengesetz doch offen

vor uns liegt und wir einmal einen Schritt vorwärtsgehen könnten. Aber man will ja nichts anrühren. In Absatz 5 steht noch, man beziehe sich auf Artikel 4i des Gemeindegesetzes. Hier liegt ein klassischer «Schwanzbeisser» vor: Ich habe einmal einen Vorstoss eingereicht, um Artikel 4i des Gemeindegesetzes dahingehend anzupassen, dass die Kleinstkirchgemeinden nicht unter dem Radar hindurchschlüpfen können. Damals hat mir der Kirchendirektor gesagt, man solle ja nichts anrühren, es gebe ja bald ein neues Kirchengesetz, in welchem all dies geregelt würde. Was passiert jetzt? Man beruft sich wiederum auf andere Gesetze. Ich hätte hier eine Anpassung vornehmen wollen. Die Mindestgrösse der Kleinstkirchgemeinden ist problematisch. Ich kann Ihnen dies am Beispiel Gadmen aufzeigen. Gadmen und Innerkirchen sind zwei separate Kirchgemeinden. Anders als die politischen Gemeinden fanden es die Kirchgemeinden noch nicht nötig, zu fusionieren. Die politischen Gemeinden arbeiten schon lange effizient zusammen. Hingegen besteht noch eine Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent für sage und schreibe – halten Sie sich fest – 150 Leute! Eine halbe Pfarrstelle! Normalerweise sieht man für 2200 Leute eine volle Pfarrstelle vor. Eine luxuriösere Lösung findet man kaum. Effizienz ist etwas anderes. Ich bitte Sie deshalb, Artikel 10 an die Kommission zurückzuweisen, damit man diese Frage nochmals anschauen kann. Man sollte die Chance nutzen und klare Auflagen verfassen, bis wann eine Kirchgemeinde noch effizient ist. Sonst wird uns das viel Geld kosten. Deshalb bitte ich Sie, diesen Artikel zurück in die Kommission zu schicken. Diese soll die Grundzüge der Organisation der Kirchen nochmals anschauen, damit wir diese Verflechtung auflösen können.

Präsidentin. Wir kommen zu den Kommissionssprechern.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP), Kommissionssprecher der SAK. Wir haben selber auch einen Antrag zu Artikel 10 gestellt. Wir schlagen vor, in Absatz 2 eine Ergänzung in dem Sinne vorzunehmen, dass wir zur Organisation der Kirchen noch etwas sagen können. Kollegin Schöni-Affolter sagt es richtig: Wir könnten in der Kommission nochmals über diese Frage sprechen. Die Verflechtung zwischen Kirchen- und Gemeindegesetz wird bestehen bleiben. Wir haben betreffend die Kirchgemeinden gar keine Änderungen vorgesehen. Der Kanton Bern wird weiterhin Vorgaben machen, und der Regierungsrat wird auch in Zukunft zuständig sein, wenn es darum geht, bei den Kirchgemeinden Entscheide zu fällen, so wie es im Artikel 10 vorgeschlagen wird. Wir finden, dass wir, wenn wir schon Vorgaben machen, auch Vorgaben zur Grösse machen sollen. Kollegin Schöni-Affolter hat auch gesagt, warum wir darüber diskutieren können. Allerdings werden die Landeskirchen mit dem neuen Kirchengesetz selber die Zuteilung der Pfarrstellen vornehmen. Wahrscheinlich würde es den Landeskirchen helfen, wenn klar wäre, dass es weniger Kirchgemeinden geben sollte. Im Moment haben wir ungefähr 241 Kirchgemeinden. Wenn wir beschliessen, dass eine Kirchgemeinde mindestens 1000 Mitglieder umfassen müsste, würde dies etwa 32 Kirchgemeinden betreffen. Wir wären bereit, im Sinne des Antrags von Franziska Schöni-Affolter nochmals über diese Frage zu diskutieren und dem Rückweisungsantrag der glp zuzustimmen.

Vania Kohli, Bern (BDP). Wir haben nicht genau verstanden, was Grossrätin Schöni-Affolter genau will. Will sie nun die Kirchgemeinden dazu anspornen, Fusionen vorzunehmen? Diese würden aber das Kantonsbudget belasten, weil der Kanton sie dabei unterstützt. Auf jeden Fall halten wir die Gemeindeautonomie der Kirchen hoch und denken, dass die Landeskirchen mündig sind und sicher keine veralteten und kostenintensiven Strukturen aufrechterhalten wollen. Sie sind dabei, ihre Hausaufgaben zu machen. Diese haben sie zum Teil schon gemacht. Ich erinnere daran, dass 13 Kirchgemeinden auf stadtbernischem Boden am Fusionieren sind. Diese Fusion wurde einstimmig angenommen. Aus 13 Gemeinden wurde eine einzige gemacht. Das ist doch immerhin ein effizienter Anfang. Die BDP lehnt diesen Antrag einstimmig ab.

Philippe Messerli, Nidau (EVP). Die EVP vertritt die Auffassung, dass die Kirchgemeinden selber bestimmen sollten, wie sie ihre Pfarrstellen verteilen und wie sie sich intern organisieren. Dieser Antrag ist ein wenig absurd. Man könnte gleichzeitig fordern, dass sich die politischen Gemeinden an den Kirchgemeinden orientieren, denn es gibt manchmal Kirchgemeinden, die mehrere politische Gemeinden umfassen. Überlassen wir es deshalb den Kirchen selber, wie sie sich organisieren und wie gross ihre Gemeinden sein sollen! Ich erinnere daran, dass der Kanton Bern ein spezieller Kanton ist mit einer speziellen Topografie. Es ist daher sinnvoll, hier nicht allzu viel vorzuschreiben und der Kirche diese Autonomie zu lassen. Deshalb lehnen wir diesen Rückweisungsantrag ab.

Präsidentin. Ich möchte die Diskussion hier unterbrechen und Ihnen noch ein paar Informationen übermitteln. Erstens denken wir, dass wir herausgefunden haben, wie es zu dem technischen Problem kam, welches dazu führte, dass uns die Übersetzerinnen nicht mehr hören konnten. Das geschieht offenbar, wenn man einen Kopfhörer an einem Platz einsteckt, der niemandem zugeordnet ist. Stecken Sie deshalb bitte keine Kopfhörer an nicht zugewiesenen Plätzen ein. Es wäre schön, wenn das Problem damit gelöst wäre. Ich möchte mich bei Anne-Caroline Graber nochmals für die Unannehmlichkeiten entschuldigen. Es ist sehr störend, wenn man mitten im Votum unterbrochen wird.

Dann habe ich noch einen Hinweis für den morgigen Vormittag: Essen Sie bitte ein nahrhaftes Frühstück und erscheinen Sie pünktlich um 9.00 Uhr. Ich werde dann schauen, dass wir mit der Traktandenliste soweit vorwärtskommen, dass Sie zwischen 10.00 und 14.00 Uhr Blut spenden können. Anita Herren wird noch bei Ihnen vorbeikommen. Wer noch nie Blut gespendet hat, muss einen Ausweis mitnehmen. Die anderen sind bereits erfasst. Heute Nachmittag um 13.30 Uhr beginnen wir mit einer Vereidigung. Seien Sie bitte pünktlich, oder warten Sie draussen, bis die Vereidigung zu Ende ist. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit.

Hier wird die Beratung unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.44 Uhr.

Die Redaktorinnen:

Sara Ferraro (d)

Catherine Graf-Lutz (f)